

Statuten Dachverband der Tiroler Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Dachverband der Tiroler Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Der Verein fördert die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Einrichtungen in Tirol, indem er folgende Aufgaben wahrnimmt:
 - (a) Interessensvertretung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien in herausfordernden Lebenssituationen
 - (b) Austausch und Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
 - (c) die Sicherung und Verbesserung der gesetzlichen, wirtschaftlichen, fachlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, um die bestmögliche Betreuung, Begleitung und Beratung der in und durch Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreuten Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien gewährleisten zu können
 - (d) Vertretung der Anliegen der Mitglieder unter Berücksichtigung der Autonomie des jeweiligen Mitglieds
 - (e) Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen sowie Abhaltung bzw. Unterstützung von Fachveranstaltungen und die Herausgabe von Publikationen, die die Förderung von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien im Mittelpunkt haben
 - (f) Zusammenarbeit mit der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Landesbehörde in Bezug auf Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol
 - (g) Befassung mit und Ansprechpartner sein für übergeordnete Qualitätsfragen der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie der Sozialen Dienste gem. TKJHG
 - (h) Zusammenarbeit auf nationaler Ebene mit dem DÖJ und mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe anderer Bundesländer

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

(a) Veranstaltung von Treffen der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bzw. deren Vertretungen

(b) Vorträge und Veranstaltungen

(c) Herausgabe von Publikationen sowie

(d) Kontakt mit Vertretern der Landesregierung und der Öffentlichkeit sowie mit Systempartner/innen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

(a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

(b) Subventionen

(c) Erträge aus Veranstaltungen

(d) Spenden sowie

(e) sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch besondere ideelle Beiträge oder Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürlichen Personen, die in der Leitung von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Tirol tätig sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die in der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol tätig sind, werden.

(2) Auf formloses schriftliches Ansuchen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Wegfall der Voraussetzungen nach §5 Abs. 1 oder durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Zudem kann die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss beendet werden.

(2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann über Antrag des Vorstands oder gemeinsamen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Fachgruppen (§§ 14-16), die Rechnungsprüfer (§17) und das Schiedsgericht (§ 18).

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:

- (a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten) oder
- (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e). Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzureichen.

(4) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Generalversammlung pro Fachgruppe, in der das Mitglied tätig ist, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(6) Die Regeln bei Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung sind abhängig von den anwesenden Mitgliedern:

- (a) Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder werden Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.
- (b) Bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Mitglieder ist die Generalversammlung nach einer Wartezeit von 30 Minuten unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gilt dann § 9 (6) a.

(7) Beschlüsse, mit denen Mitglieder ausgeschlossen werden sollen oder das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Im Falle eines Umlaufbeschlusses können diese Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, im Falle deren/dessen Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (4) Entlastung des Vorstands
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- (6) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 6 Abs. 4
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (10) bei Bedarf die Einsetzung von Fachgruppen gem. §§ 14-16
- (11) Beschlussfassung über eine für den Vorstand gültige und von diesem vorgelegte Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann Schriftführer/in, und Kassier/in, sowie Fachgruppenleiter/in Volle Erziehung, Fachgruppenleiter/in Unterstützung der Erziehung bzw. Fachgruppenleiter/in Soziale Dienste.

(2) Es können weitere Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die

Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Die Stellvertretung von Vorstandsmitgliedern wird in der Geschäftsordnung lt § 10 (11) geregelt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Obmanns/Obfrau den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung gilt die Regelung laut Geschäftsordnung.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) oder Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung

(b) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

(c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c dieser Statuten

(d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss

(e) Verwaltung des Vereinsvermögens

(f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, wenn dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist (§ 6 Abs.4)

(g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/der Obfrau/Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt die/den Obfrau/Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die/Der Obfrau/Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des/der Schriftführers/in oder des/der Kassiers/in andere Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand dafür ermächtigt werden.

§ 14 Fachgruppe Volle Erziehung

- (1) Die Fachgruppe Volle Erziehung besteht aus Vertreter/innen aus jenen Mitgliedseinrichtungen, die stationäre und teilstationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen führen und dient:
 - (a) dem Erfahrungsaustausch sowie der gemeinsamen, fachspezifischen Meinungsbildung sowie,
 - (b) der Erarbeitung von fachspezifischen Stellungnahmen.
- (2) Der/Die Fachgruppenleiter/in wird von den Fachgruppenmitgliedern gewählt und ist Mitglied des Vorstandes.
- (3) Bei Bedarf kann ein/e Stellvertreter/in gewählt werden, der/die den/die Fachgruppenleiter/in im Bedarfsfall auch im Vorstand vertreten kann.

§ 15 Fachgruppe Unterstützung der Erziehung

- (1) Die Fachgruppe Unterstützung der Erziehung besteht aus Vertreter/innen aus jenen Mitgliedseinrichtungen, die Unterstützung der Erziehung im Rahmen des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes anbieten und dient:
 - (a) dem Erfahrungsaustausch sowie der gemeinsamen, fachspezifischen Meinungsbildung sowie,

(b) der Erarbeitung von fachspezifischen Stellungnahmen.

(2) Der/Die Fachgruppenleiter/in wird von den Fachgruppenmitgliedern gewählt und ist Mitglied des Vorstandes.

(3) Bei Bedarf kann ein/e Stellvertreter/in gewählt werden, der/die den/die Fachgruppenleiter/in im Bedarfsfall auch im Vorstand vertreten kann.

§ 16 Fachgruppe Soziale Dienste

(1) Die Fachgruppe Soziale Dienste besteht aus Vertreter/innen aus jenen Mitgliedseinrichtungen, die Soziale Dienste im Rahmen des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes anbieten und dient:

(a) dem Erfahrungsaustausch sowie der gemeinsamen, fachspezifischen Meinungsbildung sowie,

(b) der Erarbeitung von fachspezifischen Stellungnahmen.

(2) Der/Die Fachgruppenleiter/in wird von den Fachgruppenmitgliedern gewählt und ist Mitglied des Vorstandes.

(3) Bei Bedarf kann ein/e Stellvertreter/in gewählt werden, der/die den/die Fachgruppenleiter/in im Bedarfsfall auch im Vorstand vertreten kann.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 18 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Freiwillige Auslösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle eines Umlaufbeschlusses erfolgt die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, zu Zwecken der Sozialhilfe.

§ 20 Sonstiges

(1) Soweit in diesen Satzungen keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für den Verein die Vorschriften des Vereinsgesetzes 2002 (in jeweils geltender Fassung).

(2) Sollte eine der Bestimmungen der Satzungen nicht rechtswirksam sein oder künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel). Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Regelung unverzüglich eine neue zu beschließen oder festzulegen, die dem wirtschaftlichen Zweck der obsoleten Bestimmung am nächsten kommt.